

to paint and to shape



KINDER

للتلوين

Zum Ausmalen und Mitgestalten



RECHTE

6-12 Jahre Teil 1

KINDER RECHTE

حقوق الاطفال

للاطفال من 6-12 سنة
الجزء الاول



derechos de los niños 6-12 years part 1 어린이 권리
 derechos de los niños 6-12 years part 1 어린이 권리
 çocuk hakları
 儿童权利
 mafên zarokan
 droits des enfants
 बच्चों के
 direitos das crianças
 dijktti lei bar
 子供の権利
 ناک دویک قوقح
 kinderra
 δικαιοματα των π



CHILDREN'S RIGHTS - leaflet
 Selection of certain articles simply formulated
 for children from 6-12 / part 1
 (Further leaflet for teenagers from 13-18/part 2)



KINDERRECHTE - FIBEL

Auswahl bestimmter Artikel deutsch / englisch / arabisch einfach formuliert



für Kinder von 6-12 / Teil 1
 (Weitere Fibel für Jugendliche von 13 -18 / Teil 2)

<http://internationale-kinderrechte.com>



حقوق الأطفال
 اخترنا مقالات محددة وتم صياغتها ببساطة
 للأطفال من 6-12 / الجزء الاول

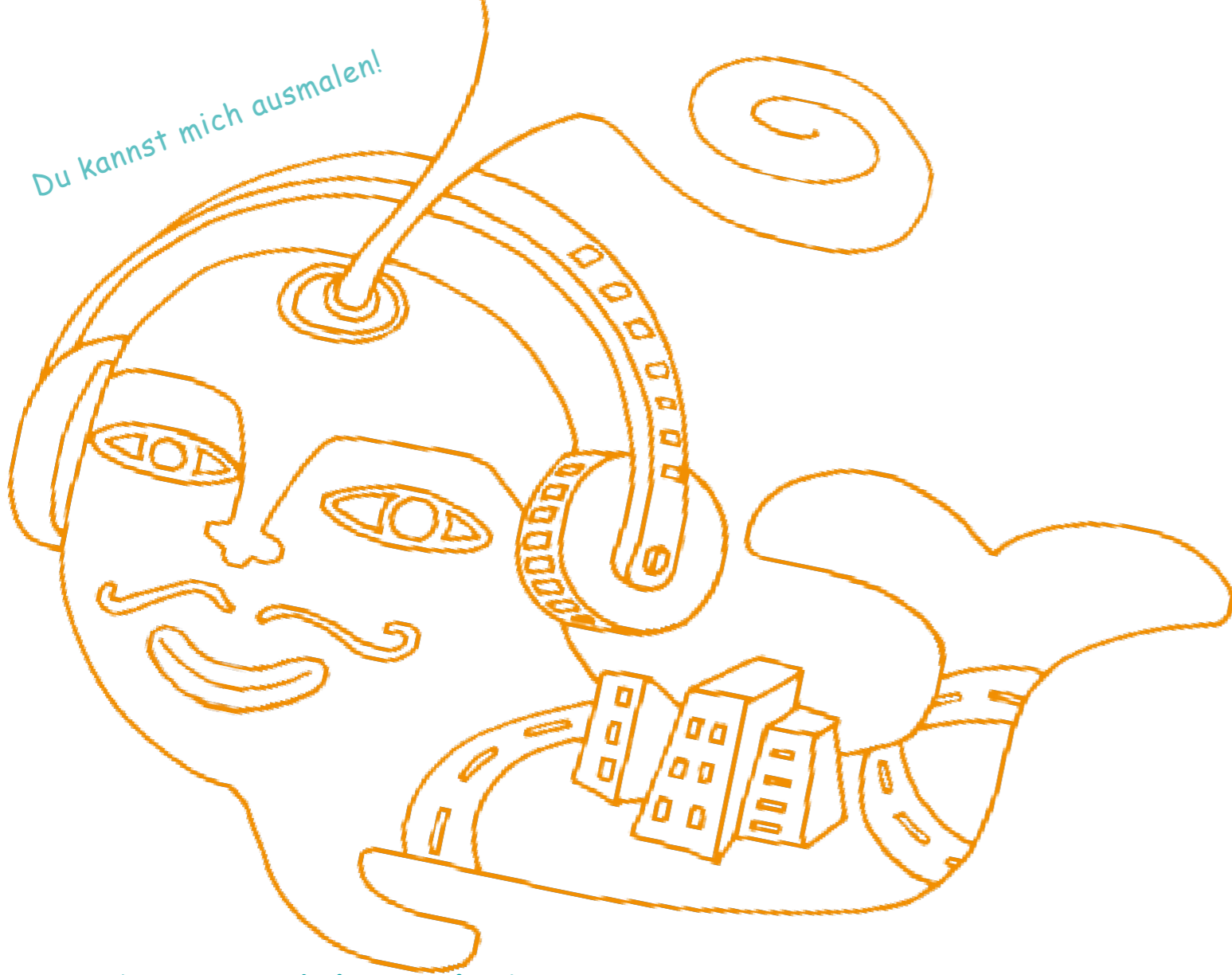


Seiten

Inhalt

0 - 1	Inhaltsverzeichnis
2 - 5	Vorwort
	Auswahl bestimmter Artikel der Kinderrechte einfach formuliert
6 - 7	Artikel 1: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung
8 - 9	Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
10 - 11	Artikel 3: Wohl des Kindes
12 - 13	Artikel 5: Respektierung des Elternrechts
14 - 15	Artikel 6: Recht auf Leben
16 - 17	Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
18 - 19	Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
20 - 21	Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre
22 - 23	Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz
24 - 25	Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl
26 - 27	Artikel 19: Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung
28 - 29	Artikel 24: Gesundheitsvorsorge
30 - 31	Artikel 25: Unterbringung
32 - 33	Artikel 26: Soziale Sicherheit
34 - 35	Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung
36 - 37	Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
38 - 39	Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben und staatliche Förderung
40 - 41	Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
42 - 43	Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen
44 - 45	Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
46 - 47	Artikel 40: Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren
48 - 49	Artikel 41: Weitergehende inländische Bestimmungen
	Auszüge der Internationalen Kinderrechte - UNICEF Originaltexte
50 - 59	Originaltexte bestimmter Artikel der ‚Konvention über die Rechte des Kindes‘
60 - 61	Vertreter der Kinderrechte in Berlin
	Krisentelefone + Adressen in Berlin
62 - 63	Titel Nothilfe für Kinder in Berlin
64	Krisentelefone + Anlaufstellen in Not in Berlin
65	Kinderklubs als erste Kontakte und erste Anlaufstellen
	Eigene Notizen und alle Mitarbeiter
66 - 67	Notizen
68 - 69	Impressum

Du kannst mich ausmalen!



Liebes Mädchen, lieber Junge,

da du nicht wie die anderen Kinder in deiner elterlichen Umgebung aufwächst, sondern in einem fremden oder anderen Zuhause, geben wir dir und **jedem** anderen Kind mit dieser mehrsprachigen Fibel deine Kinderrechte als Begleiter in die Hand. Mit ihnen sollst du es leichter haben, deine Sorgen und Ängste zu überwinden.



Wir, als ehemalige Heimkinder, haben die UN-Kinderrechte für alle Kinder verständlich umgeschrieben. Sie können euch bei bestimmten Problemen ein Wegweiser sein und als Gesprächsgrundlage mit euren Bezugspersonen dienen. Dafür müsst ihr die Kinderrechte kennen und sie gründlich lesen. Lasst sie euch erklären! Sie machen euch stark! Habt den Mut, eure Rechte einzufordern! Denn das ist euer Recht! Wenn eure Bezugspersonen euch ernst nehmen, halten sie diese Rechte ein. Ihr habt im Zusammenleben auch **Pflichten**, die ihr beachten und einhalten solltet.

Ich bin Ursula Burkowski Zettl, die Initiatorin und ich arbeite im und mit dem **Arbeitskreis ehemaliger Heimkinder Deutschlands (AeHD)**.

Dear girls and boys,
because you do not grow up in your parental environment like the other kids, we give you and **every** other child this leaflet to explain your rights as a child. With this leaflet we hope to ease your worries and fears and help you overcome them. As former orphanage children ourselves, we understand the UN children's rights for you, we have written the UN children's rights in a way to understand. This leaflet a guide for you and help with certain problems.

You can use this during conversations with your caregivers. Make sure you read this leaflet thoroughly and understand your rights. Knowing your rights will make you courage to demand your rights! In living together you also have obligations which you should observe.

Let us explain them to you!
strong and will give you the
Because that is your right!
obligations which you should

اعزائي الاطفال

لا يهم إذا كبرتم مع والديكم أو في منزل غريب -

نحن نمنحكم هذا الكتاب التمهيدي لحقوق

طفولتكم في اليد

يجب أن يسهل عليكم التغلب على همومكم

ومخاوفكم

بوصفنا أطفالاً سابقين في دار الايتام ، اعدنا هذه

الحقوق بشكل مفهوم. يمكن لهذا الكتاب

مساعدتكم في بعض المشاكل. لذلك عليكم أن

تعرفو حقوق طفولتكم وقراءتها بدقة. دع هذا

الكتاب يشرح لكم ويجعلكم اقوياء

Ursula Burkowski Zettl (Initiator)
and the AeHD (Arbeitskreis ehe-
maliger Heimkinder Deutschlands
- Working Group of Former
Home Children in Germany)

Ich heiße

Ich bin
Jahre
alt

1. Every person
who has not yet
reached the
age of 18 is
considered a child.
That is why
these rights
also apply to you.



أ- يعتبر أي
شخص طفل ان
لم يبلغ بعد 18
عامًا. لهذا السبب
أن هذه الحقوق
تنطبق عليك أيضًا

Als **Kind** gilt
jeder Mensch
von 0 - 18 Jahren.

Deshalb gelten
diese Rechte auch **für dich.**

Alle Kinder haben die gleichen Rechte:

Alle Kinder haben die gleichen Rechte:



2. All children have the same rights:

- no matter - which skin colour
- no matter - which gender
- no matter - what religion
- no matter - which language
- no matter - which political opinion



Freund



glauben

- egal - welche Hautfarbe
- egal - welches Geschlecht
- egal - welcher Glaube
- egal - welche Sprache
- egal - welche politische Anschauung



klang



Frieden

- egal - ob reich oder arm
- egal - ob du behindert bist
- egal - wer deine Eltern sind.



feiern



musik

Deshalb darfst du nicht benachteiligt werden oder andere beleidigen.

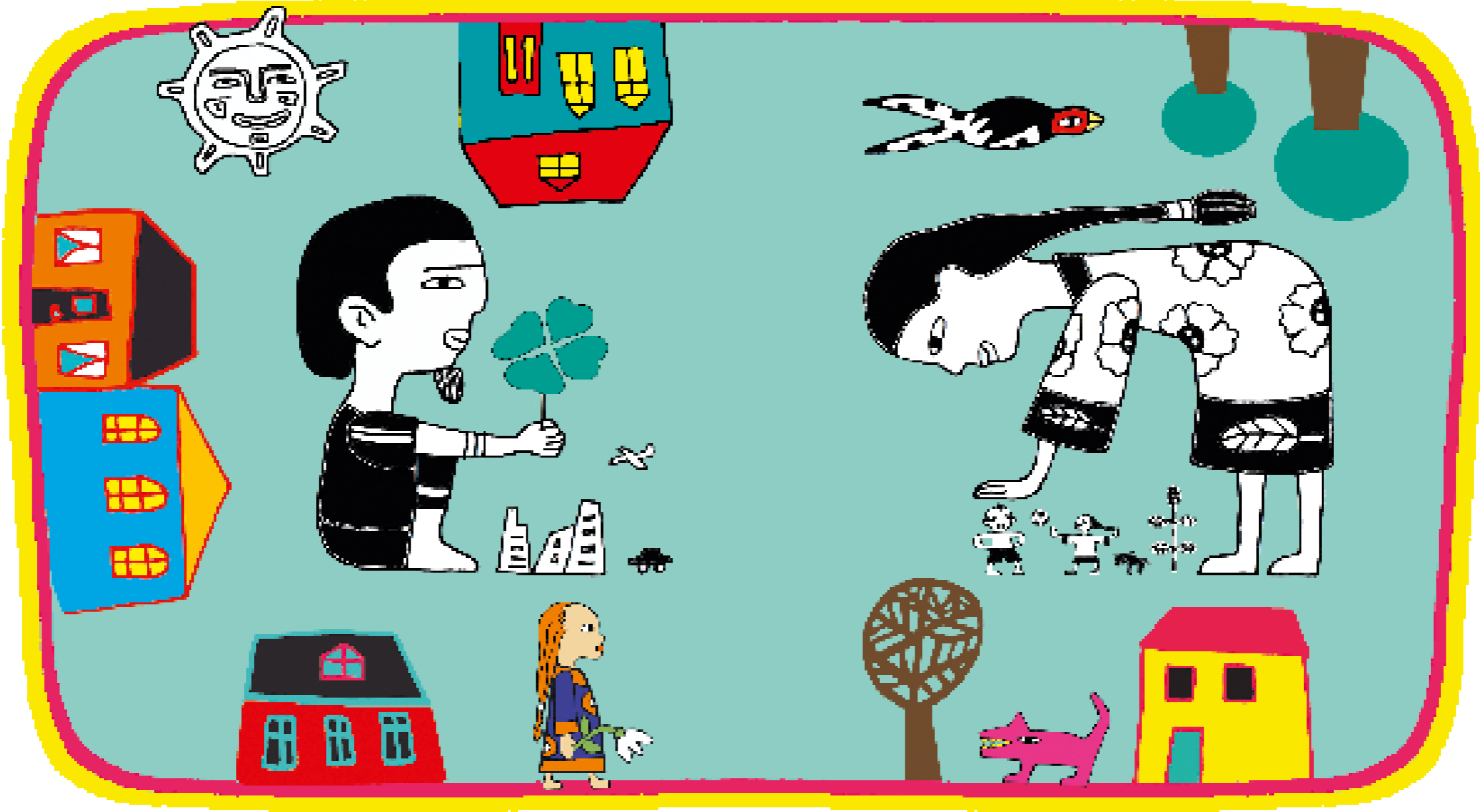


spaß

لا يهم - ما هي وجهة النظر السياسية
لا يهم - غني أو فقير
لا يهم - إذا كنت معاق
بغض النظر عن من والديك
لذلك ، يجب عدم التمييز ضد الآخرين أو الإساءة إليهم

٢- جميع الأطفال لديهم نفس الحقوق
لا يهم - ما لون البشرة
لا يهم - ما الجنس
لا يهم - ما هو المعتقد
لا يهم - أي لغة

3. In all decisions that affect you, whether in accommodation or school, care or in court, your welfare always comes first. You have a right to be cared for and protected. The persons responsible must be well trained.



Bei allen Entscheidungen, die dich betreffen, ob in der Unterkunft oder in der Schule, der Fürsorge oder beim Gericht steht immer dein Wohl an erster Stelle.

Artikel 3

Du hast ein Recht darauf, dass für dich und deinen Schutz gesorgt wird. Die dafür zuständigen Personen müssen gut ausgebildet sein.

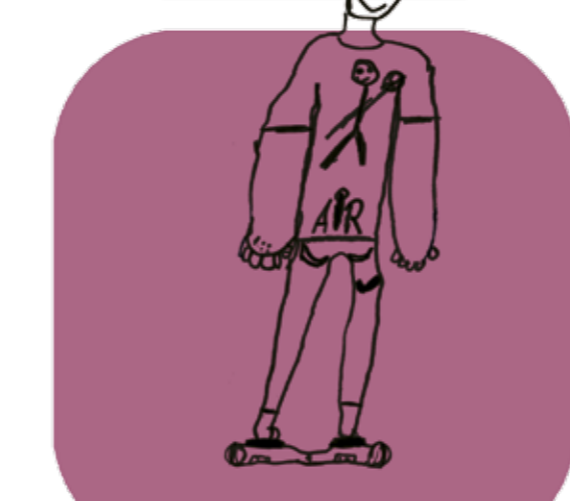
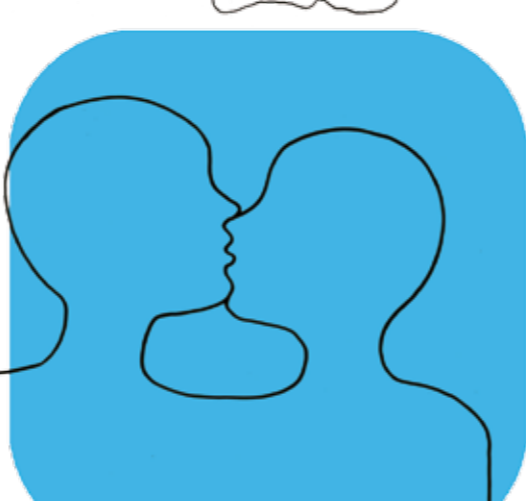
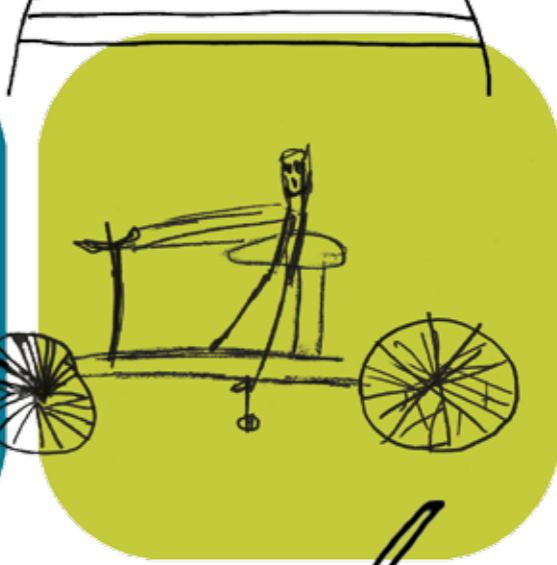
3

٣_ عندما يتعلق الأمر بالقرارات التي تؤثر عليك فإن رفاهيتك دائماً في المركز الاول

5. Your family and everyone who is responsible for you has the right and the duty to support you in enforcing your rights.



Artikel 5
Deine Familie und alle Personen, die für dich verantwortlich sind, haben das Recht und die Pflicht, dich beim **Ausleben** und **Durchsetzen** deiner Rechte zu unterstützen.



12. Before a court or an authority decides something that concerns you, they have to hear you. Even if you are younger, adults must listen to you and take your opinion into account.



mitreden

bitte zuhören

meine
Meinung

Artikel

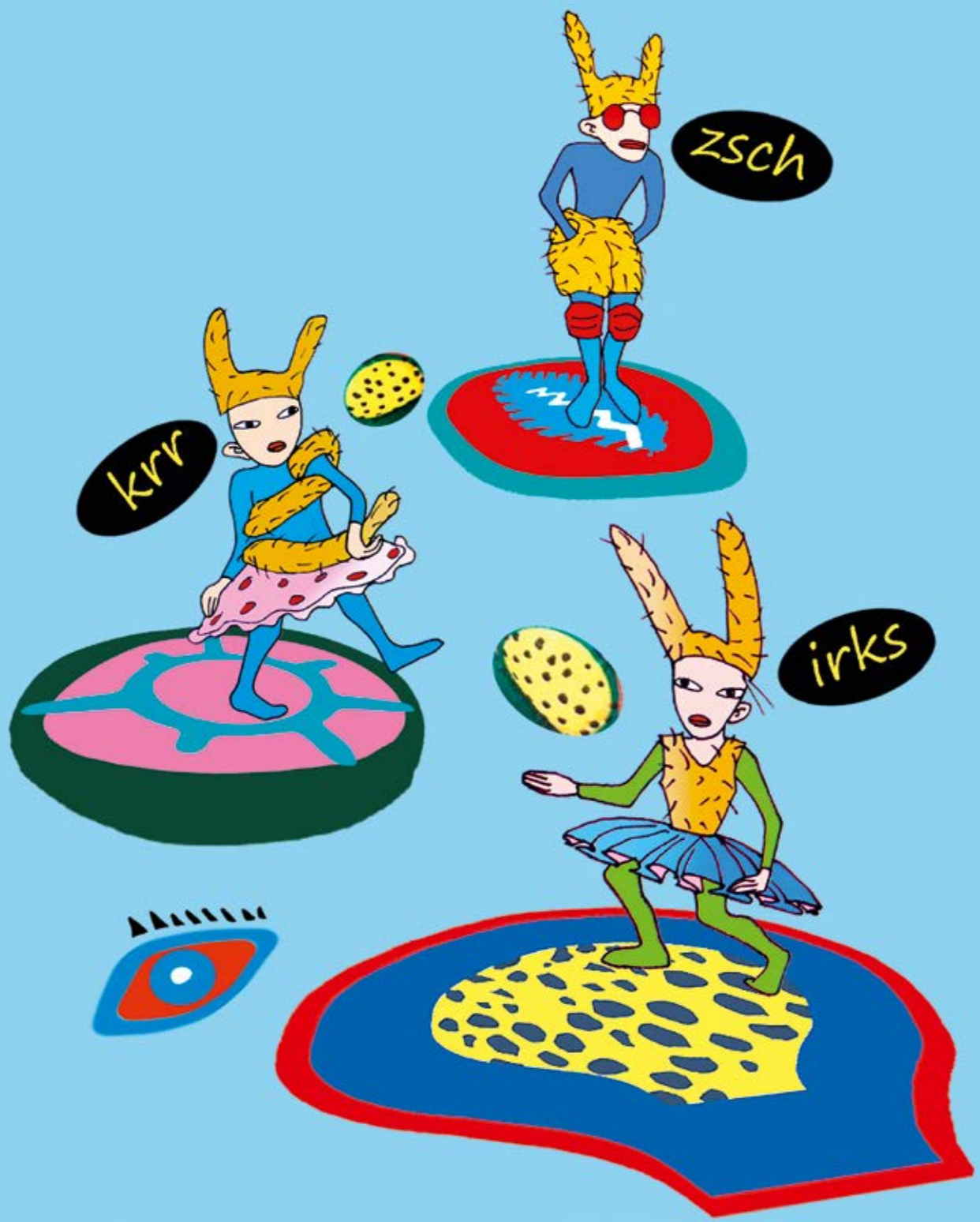
12

mit
entscheiden

Bevor ein Gericht oder eine Behörde etwas entscheidet, das dich betrifft, darfst du etwas dazu sagen! Auch wenn du jünger bist, müssen die Erwachsenen dir zuhören und **deine Meinung** berücksichtigen.

١٢- قبل أن تقرر المحكمة أو السلطة شيئاً يؤثر عليك ، يسمح لك قول شيء ما حتى عندما تكون أصغر سناً ، يجب أن يستمع الكبار إليك وأن يأخذوا رأيك في عين الاعتبار

14. You may say what you think and believe, even if you believe in something different to others (as in God or Allah).



Artikel 14

Du darfst sagen, was du denkst und glaubst, auch wenn du an etwas anderes glaubst als die anderen (wie an Gott oder Allah).



١٤- يمكنك أن تقول ما تعتقد وتؤمن به ، حتى لو كنت تؤمن بشيء آخر كغير الآخرين مثل الله

17. No one may forbid you to watch age-appropriate television programmes, read magazines or listen to the radio if it helps your development and does not harm you.

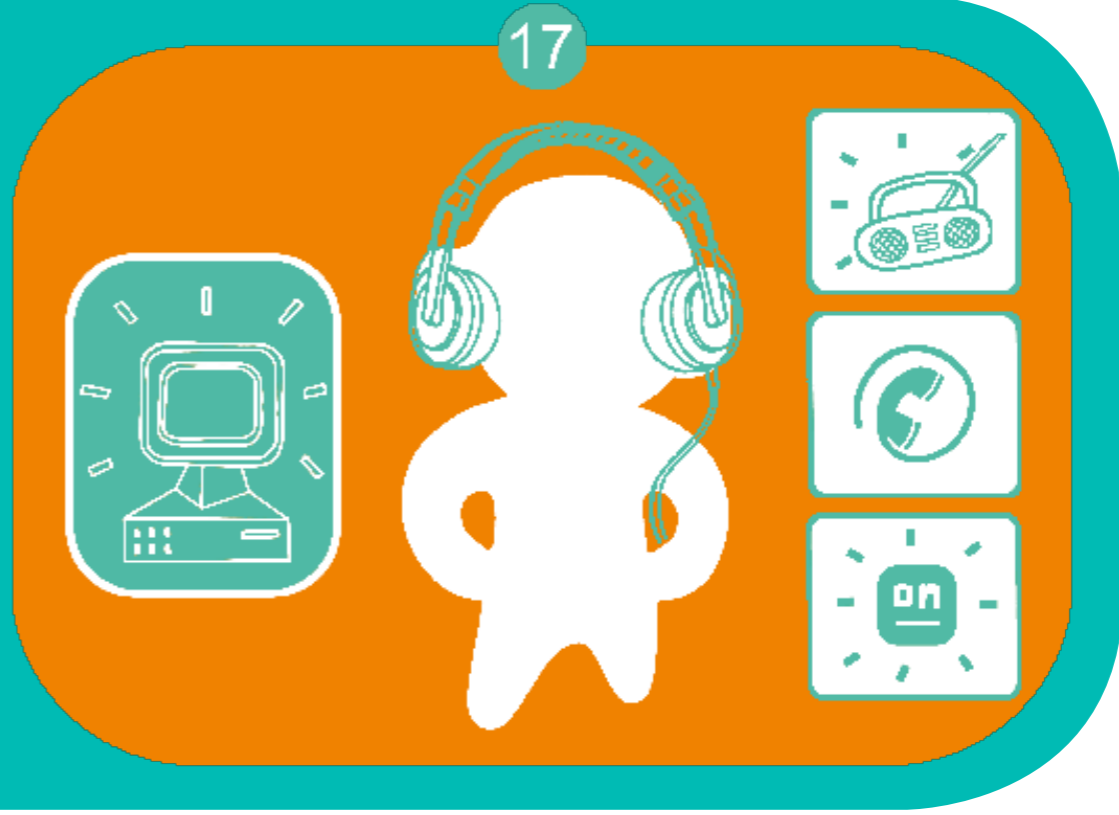


Artikel 17

Niemand darf dir verbieten,
altersgerechte

Fernsehsendungen

zu schauen, **Zeitschriften** zu
lesen oder **Radio** zu hören, wenn
es deiner Entwicklung hilft und dir
nicht schadet.

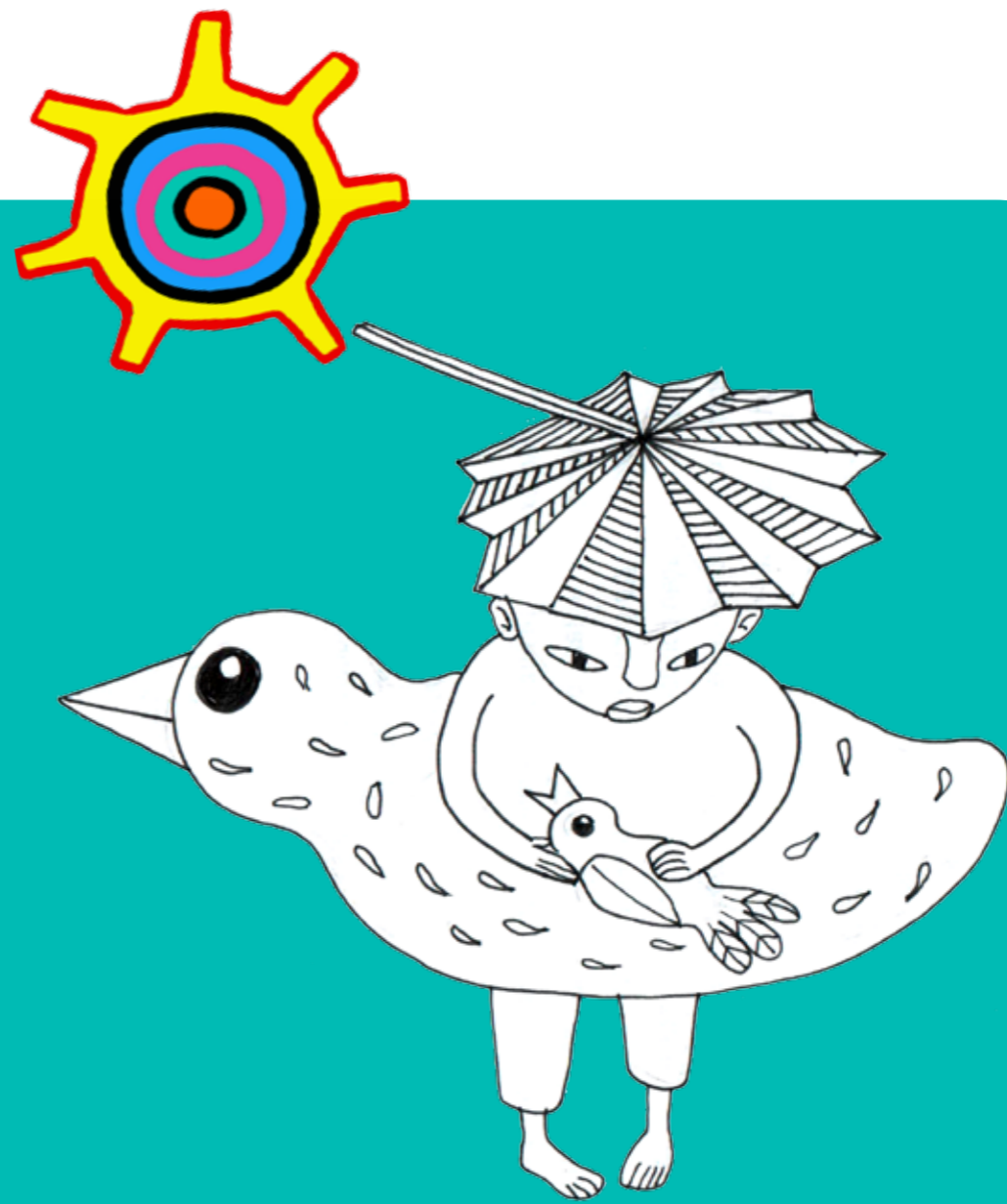


١٧- لا ينبغي لأحد أن يمنعك من مشاهدة البرامج التلفزيونية المناسبة لعمرك ، أو قراءة المجلات ، أو الاستماع إلى ال راديو إذا كان ذلك يساعد على نموك ولا يضر بك

18. Your parents should work together to ensure your well-being. If you are not taken seriously by the adults who take care of you, you may always seek help from other caregivers.

Artikel 18

Deine Eltern sollen gemeinsam dafür sorgen, dass es dir gut geht. Wirst du von den Erwachsenen, die für dich sorgen, **nicht ernst genommen**, darfst du dir immer Hilfe bei anderen Bezugspersonen holen.



١٨- يجب على والديك العمل معًا للتأكد من أنك بخير إذا لم يتم التعامل معك بجدية من قبل البالغين الذين يهتمون بك فيمكنك دائمًا الحصول على مساعدة من مقدمي الرعاية الآخرين

RECHTE

19. You have a right to grow up without violence, without fear and with love. Everything that hurts you and your body is forbidden. Nobody has the right to hurt you, because you are something special!



Artikel 19:

Du hast ein Recht **ohne Gewalt,**
ohne Angst und **mit Liebe** aufzuwachsen.

Alles, was dich und deinem Körper schmerzt,
ist verboten.

Niemand hat das Recht, dir weh zu tun,

denn du bist

etwas **Besonderes!**



١٩- لديك الحق في أن تكبر من دون عنف وبدون خوف كل شيء - يؤلمك ويؤلم جسمك ممنوع لا يحق لأحد أن يؤذيك

25. If you are ill or have a disability and you need special help and attention, then there are special caregivers and institutions for this.

Willst du
mein Freund
sein?



Bist du krank
oder hast du eine Behinderung,

25

brauchst du
besondere Hilfe und Zuwendung.

Dafür gibt es spezielle Betreuer
und Einrichtungen.



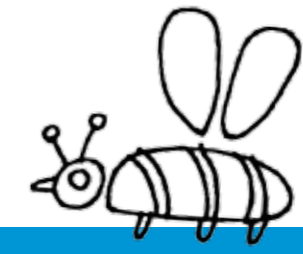
٢٥- إذا كنت مريضاً أو تعاني من إعاقة ، فأنت تحتاج إلى مساعدة واهتمام خاص لهذا الشيء

هناك مشرفين ومرافقين

26. You have a right to a healthy diet, adequate clothing and good accommodation. You are entitled to pocket money and the opportunity to participate in cultural life, such as school trips. Your development, growth and protection concern us all.



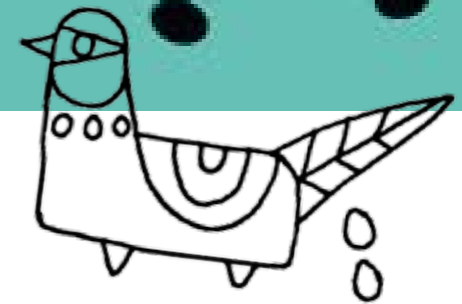
Malst du uns bunt aus?



Artikel 26

Du hast ein Recht auf gesunde Ernährung, angemessene Bekleidung und eine gute Unterkunft. Dir steht ein Taschengeld zu und die Möglichkeit, am kulturellen Leben, wie Klassenfahrten, teilzunehmen. Deine Entwicklung, deine Förderung und dein Schutz gehen uns alle an.

٢٦. لديك الحق في الحصول على طعام صحي وملابس مناسبة وأماكن إقامة جيدة يحق لك الحصول على مصروف الجيب وإتاحة الفرصة للمشاركة في الحياة الثقافية ، مثل الرحلات المدرسية وغيرها



Du hast das **Recht** und die **Pflicht** zur **Schule zu gehen**.

Der Zugang zum Lernen muss für alle Kinder möglich sein, egal welche Hautfarbe du hast, aus welchem Land du kommst oder aus welchem Land deine Familie stammt.

Deine Bezugspersonen müssen dir alles besorgen, was du für die Schule brauchst. Wenn du etwas richtig gut kannst wie

singen, tanzen, BASTELN,

rechnen, lesen, oder

wenn du gern **SPORT** treibst, darfst du das mehr üben.

28. You have the right and the duty to go to school. Access to learning must be possible for all children, regardless of their skin colour, country of origin or family background. Your caregivers have to get you everything you need for school. If you are really good at something like singing, dancing, doing handicrafts, calculating, reading or if you like sports, you can practice it more.



٢٨- لديك الحق والواجب في الذهاب إلى المدرسة بغض النظر عن لون بشرتك ، أو البلد الذي أتيت منه أو البلد الذي تنتمي إليه عائلتك يجب على مقدمو الرعاية توفير كل ما تحتاجه للمدرسة إذا كنت تستطيع القيام بشيء جيد بالفعل ، مثل الغناء ، الرقص ، الحساب ، القراءة ، أو إذا كنت تستمتع بممارسة الرياضة ، يمكنك ممارسة ذلك

29. You must not harm your parents, other people or animals and should protect the environment. Objects must not be intentionally destroyed. Respect all people, especially the weaker ones, no matter where they come from, what they look like or what language they speak. All people are equal. Through your behaviour you contribute to making the world more peaceful and colourful.

Gegenstände dürfen nicht mit Absicht zerstört werden.



Du darfst deinen **Eltern** und **anderen Menschen** oder **Tieren** keinen Schaden zufügen und du solltest die **Umwelt** schützen.



kein Plastik!



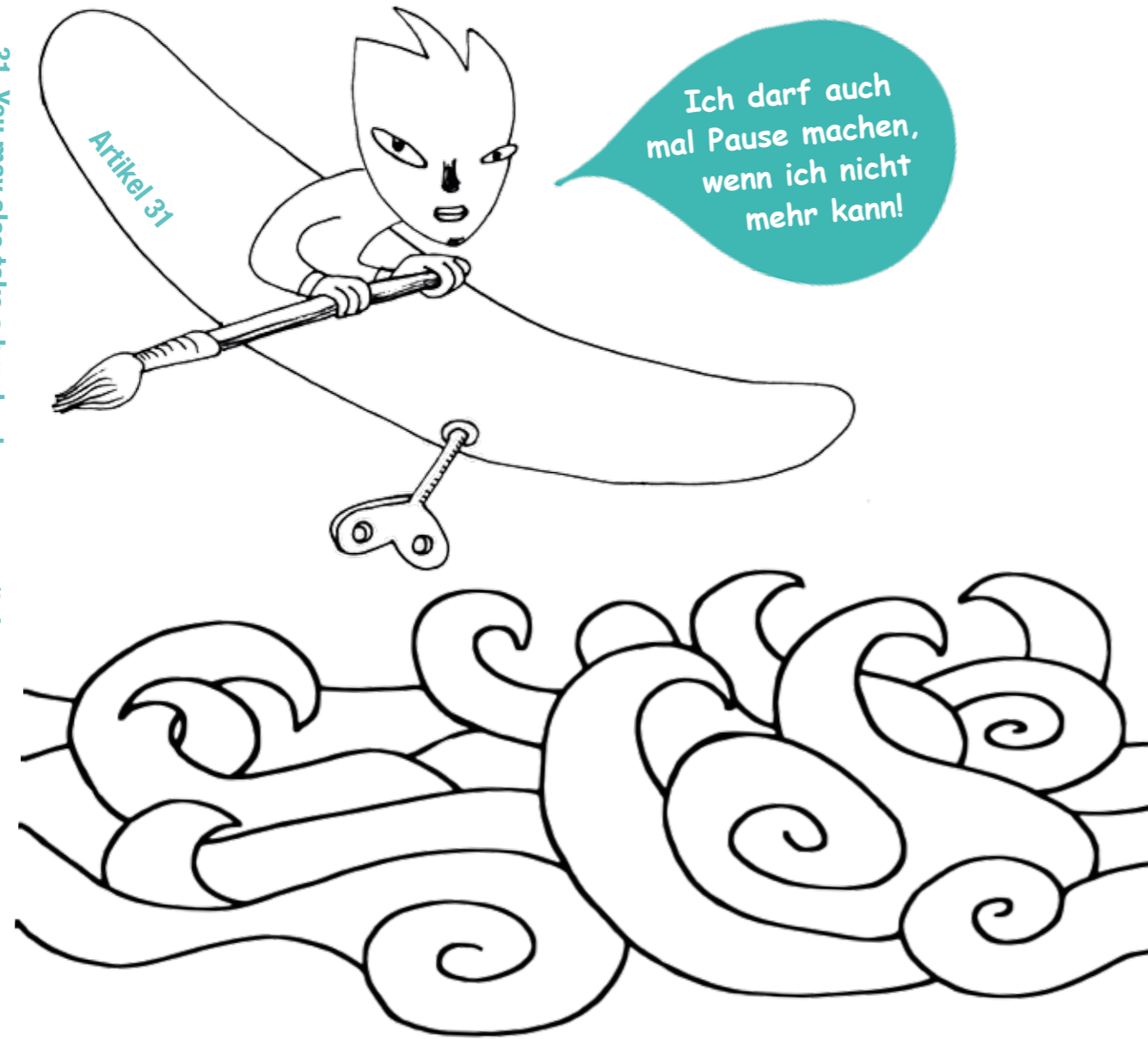
Achte alle Menschen, besonders die schwächeren, egal wo sie herkommen, wie sie aussehen oder welche Sprache sie sprechen. Dein Verhalten trägt dazu bei, dass die Welt friedlicher und bunter ist.

Artikel

29

٢٩- يجب ألا تضر بوالديك أو الأشخاص الآخرين أو الحيوانات ، يجب أن تحمي البيئة لا يجب تدمير الأشياء عن قصد انتبه إلى جميع الأشخاص ، وخاصة الأضعف منهم ، بغض النظر عن المكان الذي يأتيون منه ، كيف ينظرون أو اللغة التي يتحدثون بها كل الناس سواسيا يساعد سلوكك في جعل العالم أكثر سلاما

31. You may also take a break when you can't do any more!
If you just want to be alone, read a book or deal with yourself,
nobody may forbid you to do that! You may take part in beautiful
things, for example become a member of an association.



Möchtest du einfach mal allein sein, ein Buch lesen oder dich mit dir selbst beschäftigen, darf dir das niemand verbieten!



Du darfst bei schönen Dingen mitmachen, zum Beispiel Mitglied in einem Verein werden.

٣١- يمكنك ان تأخذ أيضا استراحة إذا لم تعد تستطيع فعل شيء إذا كنت تريد فقط أن تكون وجيدا ، وقراءة كتاب أو التعامل مع نفسك ، لا ينبغي لأحد أن يحظر عليك هذا مسموح لك بالمشاركة في أشياء جميلة ، على سبيل المثال أن تصبح عضواً في جمعية

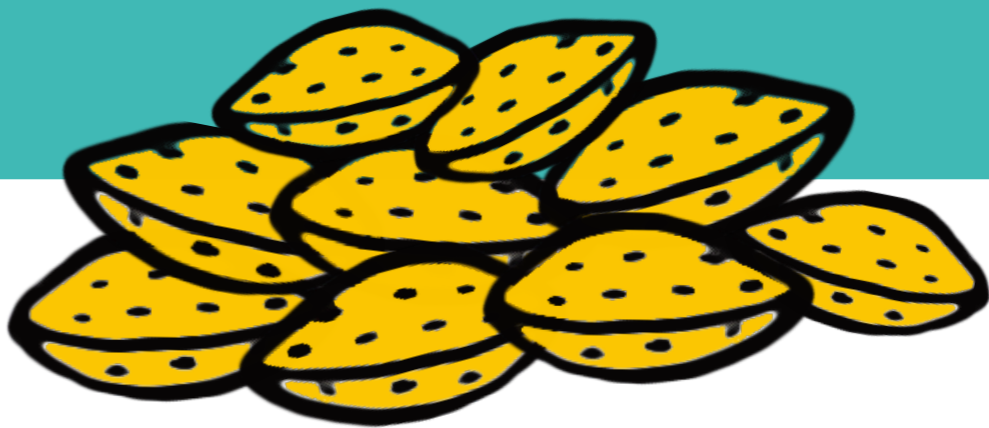
32. No one may force you to work! For children under 13 years any hard work is forbidden, even holiday work! But children have to do simple housework. Small jobs such as cleaning the cupboard, clearing the table, washing up, vacuuming or taking out the garbage are right and important.



Artikel 32

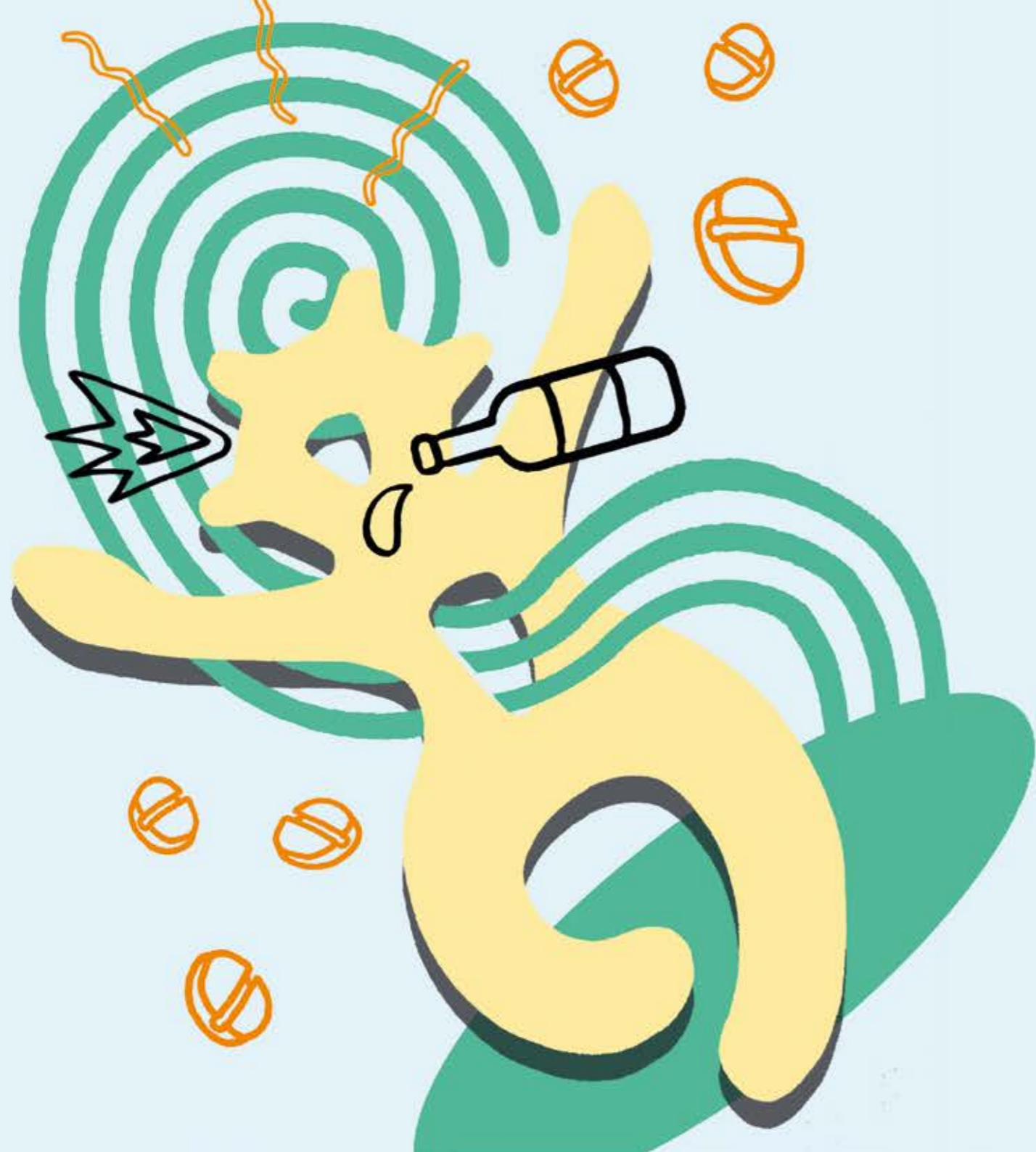
Keiner darf dich arbeiten lassen oder dich zur Arbeit zwingen! **Unter 13 Jahren** ist jegliche schwere Arbeit verboten, auch **Ferienarbeit!**

Kinder müssen aber einfache **Hausarbeiten** mitmachen. Kleine Hilfsarbeiten, wie den **Schrank aufräumen**, den **Tisch abräumen**, **Abwaschen**, **Staubsaugen** oder **den Müll rausbringen**, sind **richtig** und **wichtig**.



٣٢- لا يجب لأحد أن يسمح لك بالعمل أو إجبارك على العمل أقل من 13 عاما ، يحظر أي عمل ثقيل ، بما في ذلك العمل في العطلة لكن عليك القيام بالأعمال البسيطة إن العمل البسيط مثل تنظيف الخزانة ، أو تنظيف الطاولة ، أو غسل الأطباق ، أو التنظيف بالمكنسة الكهربائية ، أو إخراج القمامة ، هو أمر صحيح ومهم

33. No one must instigate you to drink alcohol and take pills or drugs! It is forbidden to recruit you for drug trafficking.



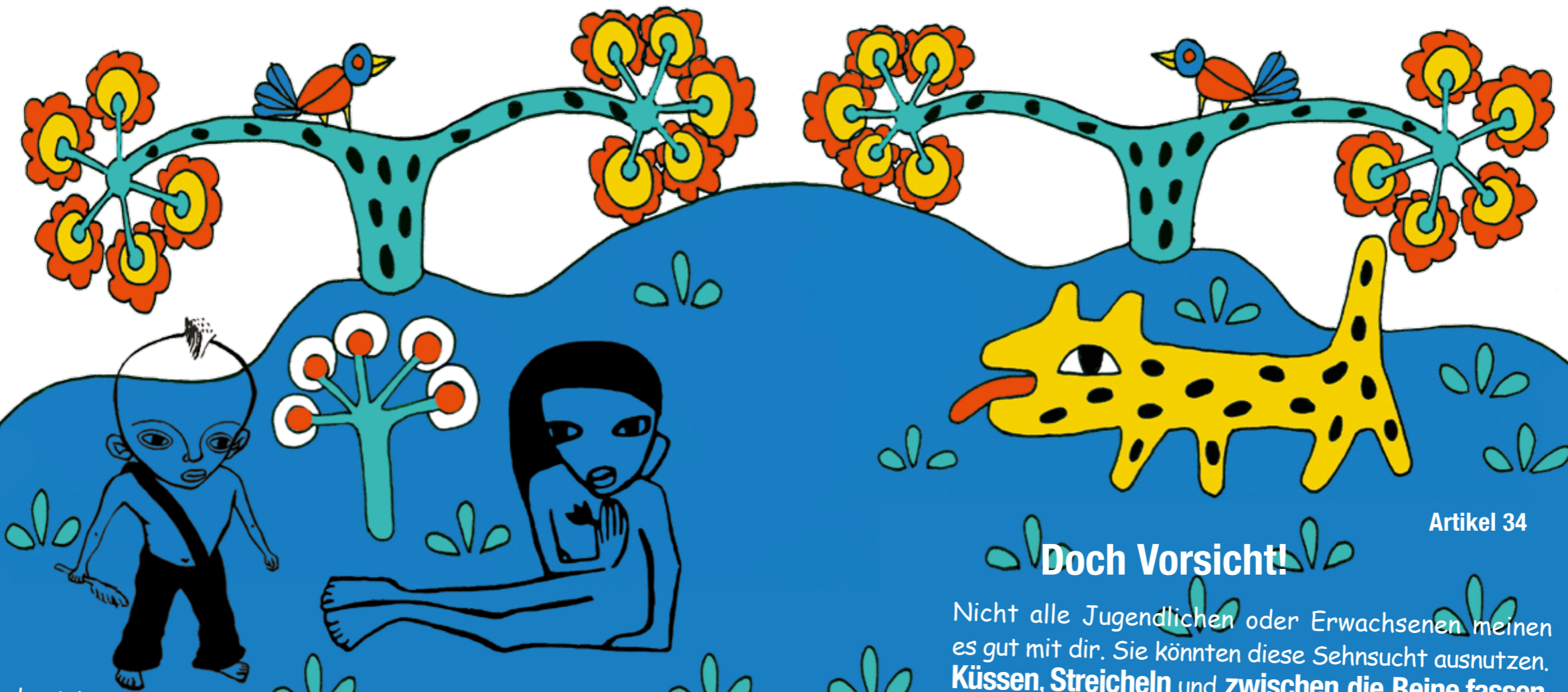
Artikel 33

Niemand darf dich dazu anstiften, **Alkohol** zu trinken und **Tabletten** oder **Drogen** zu nehmen!
Es ist verboten, dich für **Drogenhandel** anzuwerben!

٣٣- لا أحد يستطيع أن يحرضك على شرب الكحول وتناول الجبوب أو المخدرات يحظر تجنيدك لتهريب المخدرات

34. Because you do not live at home, you especially need love and tenderness. But be careful! Not all teenagers or adults mean you well. They could take advantage of this longing. Kissing, stroking and grabbing between the legs is absolutely forbidden between a child and an adult. These are not secrets to keep, but you have to talk about them immediately or call for help. For example, you can shout: STOP! or HANDS OFF! You have to get help immediately when you tell them - because it's not your fault!!!

Weil du nicht zu Hause lebst, vermisst du besonders **Liebe** und **Zärtlichkeit**; einfach mal in den Arm genommen zu werden.



Artikel 34

Doch Vorsicht!

Nicht alle Jugendlichen oder Erwachsenen meinen es gut mit dir. Sie könnten diese Sehnsucht ausnutzen. **Küssen, Streicheln** und **zwischen die Beine fassen**, ist zwischen einem **Kind** und einem **Erwachsenen** **absolut verboten**.

Das sind keine Geheimnisse, die man hütet, sondern darüber musst du sofort sprechen oder um **HILFE** rufen. Du kannst zum Beispiel rufen: **STOPP!** oder **HÄNDE WEG!**

Du musst sofort Hilfe bekommen, wenn du es erzählst - denn **du bist nicht schuld!!!**

٣٤- كل شخص يحتاج للحنان لكن يجب عليك ان تتنبه! ليس كل الشباب والبالغين يقصدون هذا الشيء بالمعنى الجيد تجاهك القبلات والمداعبات واللمس بين الرجلين بين الأطفال والبالغين ممنوع باتاً هذه الأمور ليست اسرار ويجب على الشخص أن لا يخفيها. بالعكس يجب عليك على الفور التحدث عن هذه الأمور و طلب المساعدة يمكنك على سبيل المثال، أن تنادي: فف أو أبعد يديك عندما تُخبر عن هذه الأمور، يجب ان تحصن على مساعدة فورية- عندها لا يكون عليك أي ذنب

41. In addition to the UN children's rights, there are many other fundamental rights for all human beings, which are anchored differently in laws in the respective countries. Human rights organisations such as "Amnesty International" or "UNICEF" summarise general human rights and try to oblige all states to observe them. The organisation "UNICEF" advocates the implementation of the UN Convention on the Rights of the Child worldwide.

Es gibt neben den UN-Kinderrechten für alle Menschen noch viele andere Grundrechte, die in den jeweiligen Ländern unterschiedlich in Gesetzen verankert sind.

Menschenrechtsorganisationen, wie 'Amnesty International' oder 'UNICEF' fassen die allgemeinen Menschenrechte zusammen und versuchen, alle Staaten zu verpflichten, diese einzuhalten. Die Organisation UNICEF tritt weltweit für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein.

41



٤١- بالإضافة إلى حقوق الأطفال في الأمم المتحدة ، هناك العديد من الحقوق الأساسية الأخرى لجميع الناس ، والتي هي مكرسة في قوانين مختلفة في البلدان المعنية تقوم منظمات حقوق الإنسان ، مثل منظمة العفو الدولية أو ،اليونيسف" ، بتلخيص حقوق الإنسان العالمية وتسعى إلى إلزام جميع الدول بالامتثال لها تدعو منظمة اليونيسف في جميع أنحاء العالم إلى تنفيذ اتفاقية الأمم المتحدة لحقوق الطفل

Konvention über die Rechte des Kindes

Liebe Freunde,

die Gründung von UNICEF war die Antwort auf das Scheitern der Menschlichkeit während des Zweiten Weltkrieges. Die Zeit war damals reif für die Idee, dass Frieden und Entwicklung ihre Grundlage im Leben der Kinder haben.

Vieles wurde seither für die Kinder der Erde erreicht. Doch immer noch wachsen so viele Kinder in Armut und Gewalt auf, leiden unter Krankheiten und Diskriminierung. Es ist gewiss, dass wir in unserer modernen Welt besser für unsere Kinder sorgen können, als wir es jetzt tun. Es gibt keine Entschuldigung dafür, den Kindern eine gute Kindheit vorzuenthalten, in der sie ihre Fähigkeiten voll entfalten können.

Ich danke UNICEF für seine Arbeit und rufe Sie alle auf, Ihre Anstrengungen zu verdoppeln.

Nelson Mandela

convention about the rights of the child

Dear friends,

The founding of UNICEF was the answer to the failure of humanity during the Second World War. The time was ripe for the idea that peace and development have their foundation in the lives of children. Much has been achieved since then for the children of the earth. But still so many children grow up in poverty and violence, suffer from disease and discrimination.

It is certain that in our modern world we can do better for our children than we are doing now. There is no excuse for this; to deny children a good childhood, where they can fully develop their skills.

I thank UNICEF for its work and call on you all to double your efforts.

Nelson Mandela

اتفاقية حقوق الطفل

أصدقائي الأعزاء

كان تأسيس اليونسيف هو الحل لفشل الإنسانية خلال الحرب العالمية الثانية. لقد حان الوقت لفكرة أن السلام والتنمية لهما أساس في حياة الأطفال. لقد تحقق الكثير منذ ذلك الحين لأطفال الأرض. لكن لا يزال الكثير من الأطفال ينشأون في الفقر والعنف ويعانون من المرض والتمييز من المؤكد أنه في عالمنا المعاصر يمكننا أن نفعل ما هو أفضل لأطفالنا مما فعله الآن. لا يوجد أي مبرر لذلك؛ حرمان الأطفال من طفولة جيدة، حيث يمكنهم تطوير مهاراتهم بشكل كامل أشكر اليونسيف على عملها ودعوتكم جميعا إلى مضاعفة جهودهم

نيلسون مانديلا

Artikel 1:

Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2:

Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3:

Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 5:

Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6:

Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 12:

Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 14:

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 16:

Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17:

Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten:

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18:
Verantwortung für das Kindeswohl

- 1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19:
Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 24:
Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
- (2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25:
Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

**Artikel 26:
Soziale Sicherheit**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

**Artikel 28:
Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

**Artikel 29:
Bildungsziele; Bildungseinrichtungen**

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den

nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

**Artikel 31:
Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

**Artikel 32:
Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;

b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;

c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

**Artikel 33:
Schutz vor Suchtstoffen**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

**Artikel 34:
Schutz vor sexuellem Missbrauch**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

**Artikel 40:
Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
- b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
 - iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des

- Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
- iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
- vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
- vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien un-ingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

**Artikel 41:
Weitergehende inländische Bestimmungen**

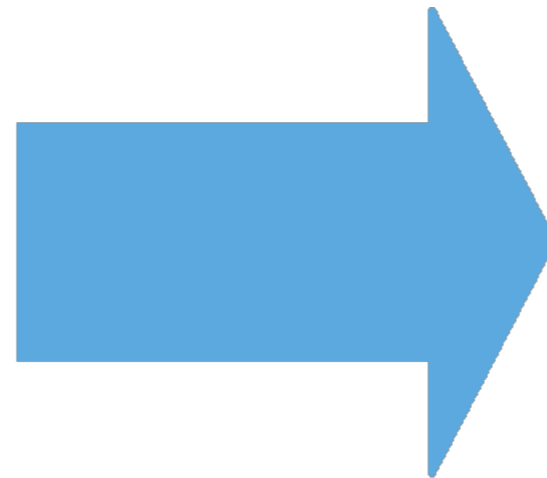
Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

www.unicef.de

Kinder und Jugendliche können alle ihre Kinderrechte, die hier stehen, immer und überall in Anspruch nehmen.

Auch du kannst sie für dich anwenden und helfen, sie zu verbreiten und bei der Gestaltung deines Alltags und deiner Umgebung direkt mitwirken. Dafür wurden in Berlin in den verschiedenen Bezirken Kinder- und Jugendbüros eingerichtet, die sich aktiv bei wichtigen Entscheidungen einmischen. Mach mit! Du hilfst dir und anderen.



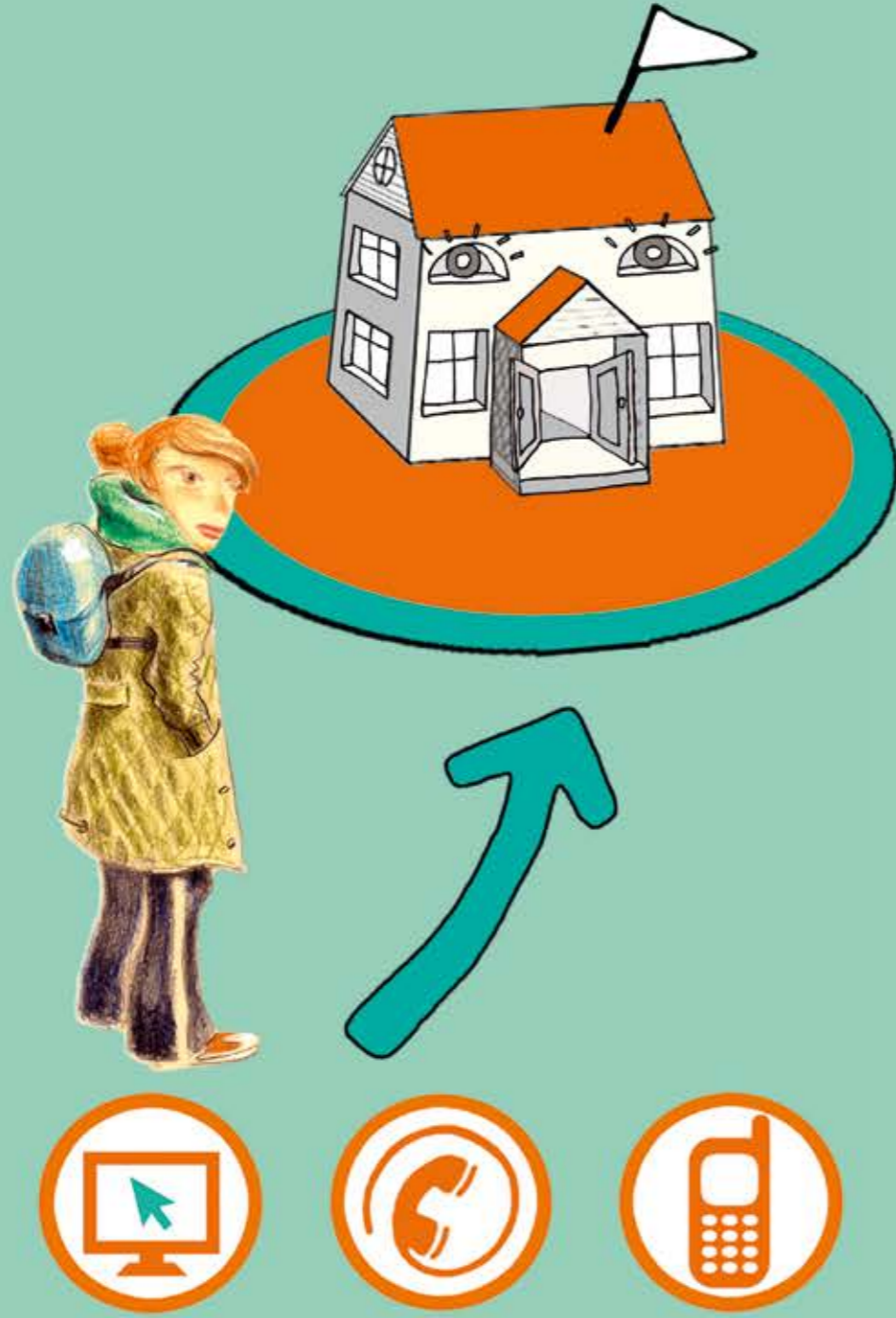
Berliner Partner für Kinder- und Jugendbeteiligung

Berlin übergreifend:
Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik Berlin

Stiftung SPI

Landeskoordinierungsstelle für
Kinder- und Jugendbeteiligung
Zentrale: 030- 49 30 01 90

drehscheibe@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de
www.mitbestimmung-in-berlin.de



Anlaufstellen in Not in Berlin

für Kinder und Jugendliche



Adressen



Berliner Krisendienste **child protection centre**
0800 111 0 444 **برلين خدمة الأزمات**

Kinderschutzzentrum	Berlin headquarters مركز حماية الطفل	030- 34 99 9333 rund um die Uhr
Hotline-Kinderschutz rund um die Uhr	Hotline child protection around the clock الخط الساخن لحماية الاطفال على مدار الساعة	Tel: 030- 61 00 66
Kindernotdienst	children's emergency service خدمة الطوارئ للأطفال	Tel: 030- 61 00 61
Mädchennotdienst	girls' emergency service خدمة الطوارئ للفتيات	Tel: 030- 61 00 63
Jugendnotdienst	youth emergency service خدمة الطوارئ للشباب	Tel: 030- 61 00 62
Kummer Kinder und Jugendliche	Sorrow number children and adolescents رقم الاتصال في حال وجود مشاكل الأطفال والمراهقون	Tel: 0800 111 0 333 EU-Rufnummer: 11 61 11 www.nummergegenkummer.de www.kummernetz.de
Polizei-Notruf	Police Emergency Call خدمة الطوارئ الشرطة	110
	Allgemeine Notrufnummer NUR für wirkliche Not!	030- 4664- 91 25 55 (Misshandlung)

„HolzHaus“
Gotlindestr. 38, 10365 Berlin
Ansprechpartner:
Andreas Börner
Tel: 030- 66 63 37 31
E-Mail: kids-oase@sozialwerk-dfb-berlin.de

Kinderclub
„Kids-OASE“
Lichtenberg

Kirchstr. 4, 10557 Berlin
Tel: 030- 39 84 47 47
E-Mail: k3@frecherspatz.de

K3 Kiez-Kids-Klub

Freizeiteinrichtung für Kinder
im Alter von 6-15 Jahren
in Neukölln/Britz
Hannemannstr. 64, 12347 Berlin
Tel: 030- 606 51 64
E-Mail:
KCHSternschnuppe@gmx.de

Kinderclubhaus
Sternschnuppe

Bernkasteler Str. 78, 13088 Berlin
Tel: 030- 92 74 38 5

Haus der Jugend
Bunte Kuh e.V.

Neue Blumenstr. 22, 10179 Berlin
Tel: 030- 243 90 86-0
E-Mail:
kontakt@kinderhaus-berlin.de

Kinderhaus
Berlin-Mitte e.V.
Nachhilfe und
Projekte

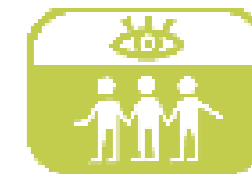
Sonnenallee 223a, 12059 Berlin
60 Einrichtungen in Berlin
Tel: 030- 259 28 99-0
zentrale@fippev.de

FiPP e.V.
Kinder- und
Jugendhilfe





internationale-kinderrechte.com



Projektleitung / Initiatorin - Ursula Burkowski Zettl
Grafik + Layout + Satz = Birgit Schöne / www.schoene-grafik.de
Die Texte sind frei übersetzt nach den UN-Kinderrechten vom Arbeitskreis ehemaliger Heimkinder Deutschlands (AeHD) und von A. Giehmann, Christian J. Wowra, Frau Dr. K. Falke und Ursula Burkowski Zettl.
Befürwortet und unterstützt von der Ombudsperson in den Lenkungsausschüssen der Fonds Heimerziehung Christian J. Wowra.
Die Fibel dient ausschließlich zur Aufklärung der Kinder von 6-12 Jahren.

Danksagung an: Herrn C.J. Wowra, an Frau Dr. K. Falke und an die Alice-Salomon-Hochschule Berlin für ihre Unterstützung bei der Recherche. Dank an die Berliner Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder als Befürworter und dem AeHD sowie an den Fonds Heimerziehung. Großen Dank an Herrn Fabian Lustenberger und das Radisson Blu Hotel Berlin für ihre Spenden und großzügige Unterstützung. Vielen Dank an Jürgen Schöne für die Videoerarbeitung, Marcel Wedemeyer für die Erstellung der Website und Ahmed Al Mansi für die Übersetzungen ins Englische und Arabische sowie Nour Jazzah, Said Deeb und Julia Kny. Die Rechte an dieser Kinderfibel liegen bei Ursula Burkowski Zettl und die Grafikrechte bei Birgit Schöne. Ohne Zustimmung darf diese Fibel nicht nachgedruckt oder vervielfältigt werden.



Ein Druckerzeugnis von
Primus-Print.de

Kinderrechte-Fibel mehrsprachig, Alter 6-12 / **Teil 1** / 2. Auflage 2018